



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 394

23. September 2026

913-B

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2026, TL Asphalt-StB 26

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 31. August 2026, Az. 49-43415-4-8-3

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landesbaudirektion

nachrichtlich

BMV Referat 25

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Bayern

Bayerischer Bauindustrieverband

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V.

Bayerische Ingenieurekammer Bau

RAP Stra – Prüfstellen mit Anerkennung im Fachgebiet G (Asphalt)

Anlagen

[Anlage 1:](#) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2026

[Anlage 2:](#) Anhang A der TL Asphalt-StB 26 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 26) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV), den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden. ²Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

verwendet wird. ³Das BMV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/2026 vom 25. März 2026 (Az. StB 25 302020601#00038#0013#0003) die TL Asphalt-StB 26 bekanntgegeben.

2. Anwendung

¹Die TL Asphalt-StB 26 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 26

¹Es gelten die TL Gestein 04, Fassung 2023 sowie die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu den TL Gestein und die darin angegebenen Prüfverfahren. ²Anstelle von Anhang A der TL Asphalt-StB 26 ist der als [Anlage 2](#) beigefügte Anhang A der TL Asphalt 26 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen zu verwenden.

2.1.1 ¹Der Füller zur Herstellung von Asphaltmischgut muss eine natürliche Gesteinskörnung sein. ²Als Füller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zuzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 2.3 der TL Asphalt-StB 26

Rejuvenatoren dürfen nur verwendet werden, wenn durch den Hersteller die Wirksamkeit gemäß Abschnitts 3 H Re WA, Ausgabe 2022 nachgewiesen ist.

2.3 Zu Abschnitt 3.1 der TL Asphalt-StB 26

¹Bei Einsatz einer Asphaltgranulatzugabe von ≥ 0 M.-% für die Herstellung von Asphaltbeton für Asphalttragschichten kann ein Rejuvenator mitverwendet werden. ²Bei Mitverwendung eines Rejuvenators nach den H Re WA im Asphaltmischwerk sind die Äqui-Schermoduletemperatur $T_{\text{Rück}}(G^*=15\text{kPa})$ und der Phasenwinkel $\delta_{\text{Rück}}(G^*=15\text{kPa})$ des Gemisches durch Rückgewinnung experimentell im Labor zu bestimmen.

2.4 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 26

¹Die Verwendung eines Rejuvenators ist für Asphaltbeton für Asphalttragschichten mit einem Asphaltgranulatanteil von mindestens 70 M.-% für Staatsstraßen (bis Bk1,8) zulässig, sofern eine Einstufung nach den H Re WA als einfacher Rejuvenator, die Wirksamkeit nachgewiesen ist und ausreichende positive Erfahrungen vorliegen. ²Bei der Zugabe eines Rejuvenators muss – für Straßenbaubitumen und polymermodifizierte Bitumen – $T_{\text{Rück}}(G^*=15\text{kPa})$ des resultierenden Bindemittels innerhalb der Grenzwerte der Tabelle 29 der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 des geforderten Bindemittels liegen. ³Bei Viskositätsveränderten Bitumen muss $T_{\text{Rück}}(G^*=15\text{kPa})$ des resultierenden Bindemittels innerhalb der Sortenspanne des geforderten Bitumens nach den TL VBit-StB liegen.

2.5 Zu Abschnitt 3.2.4.5 der TL Asphalt-StB 26

Der Satz „Asphaltgranulat darf nicht verwendet werden“ wird ersetzt durch „Die Zugabe von bis zu 20 % Asphaltgranulat ist möglich“.

2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 26

Neben den genannten Umständen für eine erneute Durchführung der Erstprüfung, gilt zudem das weitere Kriterium:

- Änderung des Zusatzes und/oder des Herstellers eines Zusatzes

2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 26

2.7.1 Bei Verwendung von gebrauchsfertig viskositätsveränderten polymermodifizierten Bitumen nach den TL VBit-StB oder unter Mitverwendung eines viskositätsverändernden, organischen Zusatzes zu einem gebrauchsfertig elastomermodifizierten Bitumen nach den TL Bitumen-StB

oder bei Verwendung von gebrauchsfertigen polymermodifizierten Bitumen 45/80-65 A beziehungsweise 65/105-70 A nach den TL Bitumen-StB ist zudem die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen und anzugeben.

2.7.2 Bei Verwendung von Rejuvenator gelten die Vorgaben des Abschnitts 4 gemäß H Re WA, Ausgabe 2022.

2.7.3 ¹Der Nachweis der Asphaltperformance nach den folgenden Prüfverfahren kann neben der Validierung im Labor auch durch Validierung an der Asphaltmischanlage, am Asphaltmischgut aus der ersten Produktion des großtechnischen im Mischwerk produzierten Asphaltmischgutes, erfolgen.

- Spaltzug-Schwellversuch – Beständigkeit gegen Ermüdung (TP Asphalt-StB, Teil 24)
- Dynamischer Stempeleindringversuch an Gussasphalt bei Wärme (TP Asphalt-StB, Teil 25 A 1)
- Einaxialer Druck-Schwellversuch – Bestimmung des Verformungsverhaltens von Walzasphalt bei Wärme (TP Asphalt-StB, Teil 25 B 1)
- Spaltzug-Schwellversuch – Bestimmung der Steifigkeit (TP Asphalt-StB, Teil 26)
- Kälteeigenschaften: Einaxialer Zugversuch und Abkühlversuch (Bruchtemperatur und -dehnung aus dem Abkühlversuch (TP Asphalt-StB, Teil 46 A)
- Reibungsbeiwert nach Polieren (Friction after Polishing – FAP) (TP Asphalt-StB, Teil 49)

²Es sind die Abbruchkriterien der jeweiligen Prüfungen anzugeben. ³Bei der Validierung an der Asphaltmischanlage ist die Einhaltung der Zusammensetzung des Asphaltmischgutes aus der großtechnischen Produktion innerhalb der Toleranzen nach Tabelle 1 nachzuweisen.

Tabelle 1: Festgelegte Toleranz für Phase EP

	Festgelegte Toleranz für Phase EP
Bindemittelgehalt [M.-%]	± 0,2
Füllergehalt [<0,063 mm]	± 1
Feine Gesteinskörnungen [0,063/2 mm]	± 3
Grobe Gesteinskörnungen [>2 mm]	± 3
Grobkorn [M.-%]	± 4

2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 der TL Asphalt-StB 26

2.8.1 Als zusätzliche Kriterien für die Erneuerung der Erstprüfung gelten:

- Änderung eines Zusatzes,
- Änderung der Zugabemenge eines Zusatzes,
- Änderung des Herstellers eines Zusatzes.

2.9 Zu Abschnitt 4.1.4 b) der TL Asphalt-StB 26

¹Bei Verwendung von gebrauchsfertig viskositätsveränderten Bitumen nach den TL VBit-StB sind zusätzlich Hersteller und Bezeichnung des Bindemittels anzugeben. ²Bei Verwendung von gebrauchsfertig polymermodifizierten Bitumen 45/80-65 A beziehungsweise 65/105-70 A nach den TL Bitumen-StB sind zusätzlich Hersteller und Bezeichnung des Bindemittels anzugeben. ³Bei Verwendung von viskositätsverändernden organischen Zusätzen sind Hersteller, Typ, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Gesamtbindemittelgehalt

anzugeben. ⁴Bei Verwendung von oberflächenaktiven beziehungsweise mineralischen Zusätzen zur Temperaturabsenkung sind Hersteller, Typ, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Gesamtbindemittelgehalt beziehungsweise auf M.-% der Gesamtmasse der Gesteinskörnungen anzugeben. ⁵Bei Verwendung von Zusätzen, die nicht der Viskositätsabsenkung dienen, sind Hersteller, Typ, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Gesamtbindemittelgehalt beziehungsweise auf M.-% der Gesamtmasse der Gesteinskörnungen anzugeben.

2.10 Zu Abschnitt 4.1.4 c) der TL Asphalt-StB 26

¹Die Ermittlung der maximal möglichen Gesamtzugabemenge ein oder mehrerer Asphaltgranulate in Asphaltmischgut muss nach den TL Asphalt-StB 26, Anhang B2 erfolgen. ²Die Asphaltgranulat-Klassifizierungen und die Ermittlung der maximal möglichen Gesamtzugabemenge(n) ist Teil des Erstprüfungsberichtes. ³Die aus dem Asphaltgranulat rückgewonnenen Gesteinskörnungen müssen die Anforderungen an die Baustoffe der Asphaltarten und -sorten (vergleiche TL Asphalt-StB 26, Abschnitt 2.1) erfüllen. ⁴Bei Verwendung von gebrauchsfertig viskositätsveränderten polymermodifizierten Bitumen nach den TL VBit-StB oder unter Mitverwendung eines viskositätsverändernden, organischen Zusatzes zu einem gebrauchsfertig elastomermodifizierten Bitumens nach den TL Bitumen-StB ist zudem die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen und anzugeben. ⁵Bei Verwendung von gebrauchsfertig polymermodifizierten Bitumens 45/80-65 A beziehungsweise 65/105-70 A nach den TL Bitumen-StB ist zudem die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen und anzugeben.

2.10.1 Bei Verwendung von Rejuvenator sind Hersteller, Typ, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Gesamtbindemittelgehalt im Erstprüfungsbericht anzugeben.

2.11 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 26

Anstelle von Anhang A der TL Asphalt-StB ist der als [Anlage 2](#) beigefügte Anhang A der TL Asphalt-StB mit den in Bayern gültigen Ergänzungen zu verwenden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 23. September 2026 in Kraft. ²Mit Ablauf des 22. September 2026 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 3. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 360) außer Kraft.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Asphalt-StB 26 können beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr

Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5250
Fax +49 228 99-300-807-5250

ref-stb25@bmv.bund.de

www.bmv.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2026

Sachgebiet Nr. 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 26)

- Bezug: (1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2013 vom 19.12.2013; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046 (TL Asphalt-StB 07/13)
- (2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2019 vom 18.06.2019; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-19/08/3183576 (Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen)
- (3) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2025 vom 02.06.2025; Az.: StB25 302020601#00038#0003#0003 (Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der Herstellung von Verkehrsflächen)

Aktenzeichen: StB 25 302020601#00038#0013#0003

Datum: Bonn, 25.03.2026

Seite 1 von 5





Bundesministerium
für Verkehr

Seite 2 von 5

I.

Mit dem im Bezug 1. genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2013 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13) eingeführt. Darüber hinaus wurden mit dem ARS Nr. 08/2019 Änderungen und Ergänzungen der TL Asphalt-StB 07/13 bekanntgegeben, die auf den seit 2013 durchgeführten Bitumenprüfungen zur Erfahrungssammlung sowie auf den Ergebnissen der statistischen Auswertung dieser Prüfungen basieren (Bezug 2.). Damit wurden die Prüfungen fortgeführt, die Prüfmodalitäten an neue Erkenntnisse angepasst und die Datensammlung um zusätzliche Untersuchungen an gealtertem Bindemittel erweitert.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 26) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden. Die TL Asphalt-StB 26 enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut für Verkehrsflächen und basieren auf den Europäischen Normteilen DIN EN 13108 (Ausgabe 2006), darunter die Teile 1 (Asphaltbeton), 5 (Splittmastixasphalt), 6 (Gussasphalt), 7 (Offenporiger Asphalt) und 20 (Erstprüfung). Ergänzend enthalten sie nun zusätzlich die in Deutschland gebräuchlichen und bewährten Asphaltmischgutarten SMA D LA und AC D DSH-V.

II.

Ab dem 01.01.2027 muss bei der Heißverarbeitung von Bitumen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dämpfe und Aerosole beim Asphalteinbau eingehalten werden. Die unterschiedlichen Verfahrensweisen beim Umgang mit Temperaturabgesenktem Walzasphalt (TA-Asphalt) sind eine zentrale Veränderung, die nun im Technischen Regelwerk für die Asphaltbauweise integriert wird. Die Vorgehensweise zum Einsatz und zur Erprobung von unterschiedlichen Technologien zur Temperaturabsenkung sind mit ARS Nr. 13/2025 (Bezug 3.) geregelt und für die Bundesfernstraßen weiterhin unverändert anzuwenden. Daraus resultiert für den Bereich der Bundesfernstraßen, dass die nicht in der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt“ (https://www.bast.de/DE/Themen/Bauen/HF_5/Massnahmen/Erfahrungssammlung-TA-Asphalt.html?nn=401652) geführte





Bundesministerium
für Verkehr

Seite 3 von 5

Produkte sowie Produkte, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen in der „Pilotproduktliste TA“ geführt werden, wie bisher ausschließlich im Rahmen von Erprobungsstrecken eingesetzt werden dürfen.

In den TL Asphalt-StB 26 wurden verschiedene Verfahren zur Temperaturabsenkung von TA-Asphalt (Schaumbitumenttechnologie, gebrauchsfertig viskositätsverändertes Bitumen nach den TL VBit-StB, organische, mineralische oder oberflächenaktive Zusätze) berücksichtigt. Als zweckmäßige resultierende Bindemittelart und -sorte (also ggf. inkl. des zugegebenen Asphaltgranulats und/oder Naturasphalts und/oder zugegebener Zusätze sowie Einflüsse der Rückgewinnung aus dem Asphalt) wurden jeweils Bitumenpaare in den Anforderungstabellen angegeben. Zur Klassifizierung der resultierenden Bindemittelart und -sorte ist zukünftig die Äqui-Schermoduletemperatur anstelle des Erweichungspunkts Ring und Kugel maßgebend. Zudem wurden Temperaturspannen für die Herstellung des Asphaltmischguts sowie für dessen Übergabe auf der Baustelle – abhängig von der jeweiligen Schichtart für Walz- und Gussasphalt – festgelegt.

Neu aufgenommen wurden die Asphaltmischgutarten Splittmastixasphalt für Asphaltbinderschichten (SMA B S), splittreicher Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten (AC D SP), Asphaltbeton für Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (AC D DSH-V), Splittmastixasphalt für lärmtechnisch optimierte Asphaltdeckschichten (SMA D LA), Gussasphalt für Schutzschichten (MA 16 S), Offenporiger Asphalt für wasserdurchlässige Asphaltschichten unter Pflasterdecken und Plattenbelägen sowie für versickerungsfähige Verkehrsflächen (PA WDA) und Asphaltbeton für Asphaltschichten unter Betondecken (AC TuB, AC AuB, AC ZuB). Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen gehört unter anderem, dass die Korngrößenverteilung der Asphaltmischgutart AC B für Asphaltbinderschichten modifiziert wurde. Dadurch entspricht die Zusammensetzung von AC B S nach den TL Asphalt-StB 26 nun dem Konzept des stetig gestuften Asphaltbinders AC B S SG. Damit verbunden sind positive Auswirkungen auf den prozesssicheren Einbau und verbesserte Nutzungsdauern der Asphaltbinderschichten. Darüber hinaus wurden im Abschnitt 3.1.1 „Asphaltgranulat“ wesentliche Regelungen überarbeitet. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, mehrere Asphaltgranulate gleichzeitig zu verwenden. Dafür wurde das Verfahren zur Ermittlung der maximal möglichen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut verändert. Zur verbesserten Beurteilung von modifizierten Bindemitteln wird anstelle des bislang maßgebenden resultierenden Erweichungspunkts Ring und Kugel nun die





Bundesministerium
für Verkehr

Seite 4 von 5

resultierende Äqui-Schermodultemperatur sowie der zugehörige Phasenwinkel herangezogen. Ergänzend wurden Regelungen zur zeitlichen Aufrechterhaltung der Klassifizierung von Asphaltgranulat sowie weitere Kriterien, bei denen eine erneute Erstprüfung erforderlich wird, in den TL AG-StB 26 aufgenommen.

Bei der Erstellung der Erstprüfungen ist zu beachten, dass deren Ergebnisse die Grundlage für den nach den ZTV Asphalt-StB 26 zu erstellenden Eignungsnachweis darstellen und dort in einem Datensatz zusammengeführt werden müssen. Die Eignungsnachweise sollen für die Bundesfernstraßen ab 01.01.2027 schrittweise in einer standardisierten und digital weiterverarbeitbaren Form gefordert werden. Ein bauvertraglich geschuldeter Eignungsnachweis besteht damit aus einem Datensatz im OKSTRA-XML-Format sowie dem zugehörigen Eignungsnachweis-Dokument im PDF/A-Format, das den Vorgaben der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 2.3.2 und Anhang D für ein standardisiertes Eignungsnachweisdokument entsprechen muss. Diese Festlegung eines digitalen standardisierten Datenformats ist ein wesentlicher erster Schritt zur digitalen Weiternutzung der baustoffbezogenen Angaben im Rahmen der erforderlichen Digitalisierung im Straßenbau. Zur Bereitstellung der digital weiterverarbeitbaren Angaben aus den Erstprüfungen vom Lieferanten des Asphaltmischguts an die Einbaufirma zur Erstellung eines Eignungsnachweises, wird empfohlen, dies bereits beim Datenaustausch zwischen Lieferanten und Einbaufirma des Asphaltmischguts entsprechend zu berücksichtigen.

III.

Die TL Asphalt-StB 26 ersetzen die TL Asphalt-StB Ausgabe 2007/Fassung 2013. Ich gebe die TL Asphalt-StB, Ausgabe 2026 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Asphalt-StB 26 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserslass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmvi.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TL Asphalt-StB 26 wurden notifiziert (Notifizierungsnummer: 2025/0239/DE) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf





Bundesministerium
für Verkehr

Seite 5 von 5

dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL Asphalt-StB 26 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

IV.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2013 (Bezug 1.) und Nr. 08/2019 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Lenz
Tarifbeschäftigte



Anlage 2: Anhang A der TL Asphalt-StB 26 mit den in Bayern gültigen ErgänzungenAnforderungen an Gesteinskörnungen für Asphalt^{a)}

TL Gestein- StB 04/23, Abschnitts - Nr.	Anwendung für Eigenschaft	AC T, AC TuB	AC TD, AC AuB	AC B, SMA B, PA T WDA	AC D, AC D SP, AC D DSH-V, SMA D, SMA D LA, MA, PA TD WDA, PA D WDA, AC ZuB	PA, PA D	Abstreumaterial
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung	ist anzugeben					
2.1.2	Rohdichte	ist anzugeben					
2.2	Grobe und feine Gesteinskörnungen						
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)						
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04/23	G _F 85 (Zeile 2); G _A 85 (Zeile 8); G _C 90/10 (Zeile 3); G _C 90/15 (Zeilen 4 bis 7); G _C 90/20 (Zeilen 10, 12, 14); G _C 85/20 (Zeilen 24 und 25)	G _F 85 (Zeile 2); G _C 90/10 (Zeile 3); G _C 90/15 (Zeilen 4 bis 7)				G _F 85 (Zeile 2); G _C 90/10 (Zeile 3); für Lieferkörnungen 1/3 und 2/4 gelten: G _C 90/10
	zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3 der TL Gestein-StB 04/23; Gesteinskörnungsgemische d = 0 und D ≥ 8 mm	G _C 90/15; G _A 85; G ₂₀ /15; G ₂₀ /17,5;	–				
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4 der TL Gestein-StB 04/23	G _{Tc} NR					
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5 der TL Gestein-StB 04/23	für 0/2 und 0/5: f ₁₆ ^{b)} für 2/5 bis 8/11: f ₂ ; für 8/16 und größer: f ₁	für 0/2: f ₁₆ ^{b)} ; für 2/5 bis 8/11: f ₂ ; für 11/16 und 16/22: f ₁			für 0/2: f ₁₆ ^{b)} ; für 5/8 bis 11/16: f ₁	für 0/2: f ₃ für 1/3, 2/4 und 2/5: f _{0,5} ; f ₁ ; ≤ 3 M.-%
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6 der TL Gestein-StB 04/23	Zeile 1; unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen ist der Schüttel-Abrieb zu bestimmen					–
		Schüttel-Abrieb ≤ 60 M.-%	Schüttel-Abrieb ≤ 35 M.-%				
2.2.5	Kornform von groben Gesteinskörnungen	S ₁₅₀ /F ₁₅₀		S ₁₂₀ /F ₁₂₀ ; S ₁₁₅ /F ₁₁₅ ^{c)}		S ₁₁₅ /F ₁₁₅ ^{d)}	S _{1NR} /F _{1NR}
2.2.6	Anteil gebrochener Oberflächen in groben Gesteinskörnungen	C _{NR} ; C _{50/30}	C _{NR}	C _{90/1} ^{f)} ; C _{95/1} ^{f)} ; C _{100/0}		C _{100/0}	C _{90/1} ^{e)}
2.2.7	Fließkoeffizient von feinen Gesteinskörnungen	E _{Cs} angegeben; E _{Cs} NR; E _{Cs} 30; E _{Cs} 35				E _{Cs} 35	E _{Cs} NR
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	SZ ₂₅ ^{f)} /LA ₃₀	SZ ₂₂ /LA ₂₅	SZ ₁₈ /LA ₂₀ ; SZ ₂₂ /LA ₂₅ ; SZ ₂₈ /LA ₃₀		SZ ₁₈ /LA ₂₀	SZ ₁₈ /LA ₂₀
2.2.10	Widerstand gegen Polieren von groben Gesteinskörnungen	PSV _{NR}	PSV _{NR} ; PSV _{angegeben} ; PSV _{angegeben} 42	PSV _{NR}	PSV _{NR} ; PSV _{angegeben} 42; PSV _{angegeben} 48; PSV _{angegeben} 51	PSV _{NR} ; PSV _{angegeben} 53	PSV _{angegeben} 42; PSV _{angegeben} 48; PSV _{angegeben} 51
	Widerstand gegen Polieren von feinen Gesteinskörnungen ^{k)}	Lieferwerk PSV _{angegeben} 42 / gesamt PSV _{IGK} ≥ 61 und einzeln PSV _{IGK} ≥ 58				PSV _{angegeben} 42; PSV _{angegeben} 48; PSV _{angegeben} 51	
2.2.14.1	Wasseraufnahme	W _{Acm} 0,5					
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	F ₄	F ₁				
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	–	Massenverlust ≤ 8 M.-% ^{g)}	–	Massenverlust ≤ 8 M.-% ^{g)}		
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung von groben Gesteinskörnungen	Absplitterung l ≤ 3 M.-% und Zunahme V _{SZ} ≤ 5 M.-% / V _{LA} ≤ 8 M.-%					–
2.2.16	Affinität von groben Gesteinskörnungen	ist anzugeben					
2.2.17	„Sonnenbrand“ von groben Gesteinskörnungen	SB _{SZ} /SB _{LA}					
2.2.18	Gehalt an groben organischen Verunreinigungen	m _{LPC} 0,10					
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall von HOS oder GKOS	kein Zerfall ^{h)}				–	–
2.2.19.2	Eisenzerfall von HOS oder GKOS	kein Zerfall ^{h)}				–	–
2.2.19.3	Raumbeständigkeit von SWS	V _{3,5} ⁱ⁾				–	–
2.2.19.4	Raumbeständigkeit von GRS	Q ≤ 1,3 Vol.-%	–				
2.3	Füller						
2.3.1	Korngrößenverteilung	Tabelle 26 der TL Gestein-StB 04/23					
2.3.3	Wassergehalt	≤ 1 M.-%					
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Rigden)	V _{28/45} ; V _{44/55} ^{j)}					
2.3.4.2	Erweichungspunkt – Erhöhung „Delta Ring und Kugel“	Δ _{R&B} 8/25; Δ _{R&B} 25 ^{j)}					
2.3.5	Wasserlöslichkeit	WS ₁₀					
2.3.6	Wasserempfindlichkeit	Schüttel-Abrieb ≤ 45 M.-%					
2.3.7	Calciumcarbonatgehalt von Kalksteinfüller	CC ₇₀ ; CC ₈₀ ; CC ₉₀					
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt von Mischfüller	Ka ₁₀ ; Ka ₂₀ ; Ka ₂₅					
2.4	Umweltrelevante Merkmale	siehe Abschnitt 2.4 und Anhang D der TL Gestein-StB 04/23					

- a) Bei Widersprüchen zwischen dem Anhang A der TL Asphalt-StB 26 und dem Anhang F der TL Gestein-StB 04/23, Ausgabe 2004/Fassung 2023 gehen die Regelungen der TL Asphalt-StB 26, Anhang A vor.
- b) Die Kategorie $f_{\text{angegeben}}$ ist zulässig, wenn nachweislich positive Erfahrungen vorliegen und im Hinblick auf die Qualität der Feinanteile (Zeile 2.2.4) der Schüttel-Abrieb (Serie E) max. 35 M.-% beträgt. Es wird auf den Hinweis hierzu in den Vorbemerkungen zu diesen Technischen Lieferbedingungen verwiesen.
- c) nur für AC D DSH-V, PA D WDA und PA TD WDA
- d) Die Kornformkennzahl S_f bzw. Plattigkeitskennzahl F_f der groben Gesteinskörnung darf jeweils 10 M.-% nicht überschreiten.
- e) an der Lieferkörnung 5/8
- f) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.
- g) bei Frosteinwirkung III (RStO 12/24) ≤ 5 M.-%; bei AC TD wird keine Anforderung gestellt
- h) keine Verwendung von GKOS
- i) nicht bei AC D DSH-V, SMA D LA, PA WDA
- j) Kategorie $V_{44/55}$ und $\Delta R_{\&B25}$ nur bei Mischfüller auch möglich
- k) Der Nachweis über PSV_{IGK} ist nicht anzuwenden bei AC DSH-V, SMA D LA, AC D SP.
- l) Bei den Mischgutsorten AC B S, SMA B S, SMA 11 D S, SMA 8 D S und SMA 5 D S müssen die verwendeten Gesteinskörnungen ≥ 4 mm einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.